

**Interpellation Blöchliger Moritzi-Gaiserwald (19 Mitunterzeichnende):
«Mitsprache der Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule PHSG**

Im Gesetz über die PHSG wird in Art. 17 die Zusammensetzung des Rektorats, (unter Bst. c Vertretung des Konvents) geregelt. Der Gesetzesartikel benennt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Rektorats. Die Mitsprache des Konvents an der PHSG ist sehr eingeschränkt. Die einzige Möglichkeit, in vorentscheidenden Situationen Einfluss zu nehmen, hat die Vertretung des Konvents, die aktuell von zwei Personen wahrgenommen wird.

Im Statut (der Verordnung des Hochschulrats) hat der Hochschulrat diese einzige Mitsprachemöglichkeit massiv eingeschränkt, indem dort unter Art. 38 das Mitspracherecht auf «beratende Stimme» reduziert wird. Im gleichen Artikel wird ausserdem ein faktisches Veto des Rektors eingeführt, unter 4) heisst es «Der Rektor, die Rektorin kann von den Mitgliedern des Rektorats nicht überstimmt werden». Da davon auszugehen ist, dass dies nur unter aussergewöhnlichen Umständen überhaupt zum Tragen käme, verwundert dieses Misstrauen gegenüber den Vertretungen des Konvents, wie es im Statut zum Ausdruck kommt.

Verglichen mit andern Institutionen (von Volksschule bis Universität) im Bildungsbereich ist die Mitgestaltungsmöglichkeit der Dozierenden PHSG klein, bis gar nicht vorhanden. Wenn sämtliche Personalentscheidungen, selbst die Studienbereichsleitungen, letztendlich durch den Rektor bestimmt werden, kann kein förderliches Schulklima entstehen. Im Vergleich dazu sind Vertretungen der Lehrerschaft in Aufsichtskommissionen der Mittelschulen oder in Schulräten der Volksschule, den übergeordneten Behörden, überall institutionalisiert.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zur faktischen Aushebelung des Mitspracherechts im Statut der PHSG durch den Hochschulrat? Muss Art. 17 des Gesetzes der PHSG nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Konvents gleichberechtigt neben den anderen Mitgliedern des Rektorats Einsitz haben?
2. Der Rektor hat an den Sitzungen des Hochschulrats Einsitz, da er laut Statut Art. 42 c) «die akademischen Organe» vertritt. Wie kann der Hochschulrat seine Unabhängigkeit wahren, und auch andere Stimmen aus der PHSG zur Kenntnis nehmen, bzw. seine Kontrollfunktion gegenüber dem Rektor wahren?
3. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, eine Vertretung des Konvents mit beratender Stimme im Hochschulrat sei angezeigt?
4. Warum bereitet nach Art. 42 d) des Statuts der Rektor (und nicht das Amt für Hochschulen) die Geschäfte des Hochschulrates vor?»

21. April 2009

Blöchliger Moritzi-Gaiserwald

Alder-St.Gallen, Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Blöchliger Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bosshart-Thal, Denoth-St.Gallen, Eberhard-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Noger-St.Gallen, Schrepfer-Sevelen